

# **Satzung**

## **Kinderseelenschützer e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kinderseelenschützer.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von geschädigten und benachteiligten Kindern, sowie deren Angehörigen. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Gesellschafts- und Berufsbildung, die Förderung und Schutz der Kinderrechte u.a. im Sinne der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und für Opfer von Straftaten.

Zum Vereinszweck gehören sämtliche zur Erreichung der vorstehenden Ziele geeignete Tätigkeiten im Rahmen der Grenzen dieser Satzung.

Der Verein setzt sich außerdem ein für:

- eine übergeordnete und unabhängige Beschwerdestelle für die Arbeit der Jugendämter
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing und Gewalt jeder Art
- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen
- die Aufklärung von Betroffenen über deren Rechte, sowie für Hilfe, diese Rechte einzufordern
- die Einhaltung der bestehenden Gesetze bei familienrelevanten Behördenvorgängen
- soziale Gerechtigkeit aller Kinder
- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
- standardisierte Verfahren in Jugendämtern auf Bundesebene

- Transparenz in allen Verfahren, an dem Kinder beteiligt sind
- Erleichterung der Akteneinsicht für alle Verfahrensbeteiligten
- eine Speicherung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen bei der Polizei (Einführung eines Ampel-Modells)
- eine non-profitable Umsetzung der Kinder – und Jugendhilfe

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem der Verein insbesondere

- ein Konzept für die Umsetzung und die Besetzung einer solchen Beschwerdestelle erarbeitet
- an Hochschulen und beruflichen Gymnasien Vorträge über die Erkennung und Prävention von Kindesmisshandlung hält und Aufklärungsarbeit und Schulung von angehenden Erziehern, Sozialarbeitern etc. leistet
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
- Leitfäden erarbeitet, wie beispielsweise nachbarschaftliche Hilfe bei Verdachtsmomenten von Kindesmisshandlung aussehen kann
- mit anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, im In- und Ausland zusammenarbeitet
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt und herausgibt
- Betroffene bei Gängen zur Polizei, zu Jugendämtern und bei Gerichtsverfahren u.a. betreut / begleitet
- an Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Kongressen teilnimmt und die Ziele des Vereins nach außen hin vertritt

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(5) Unterstützung für Anti-Diskriminierung auf jeder Ebene z.B. der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat:

- a) stimmberechtigte Mitglieder
- b) Fördermitglieder

zu a) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bekennt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

zu b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und/oder passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und auf Nachfrage Informationen über die Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Fördergelder zu erhalten.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Aufnahme ist dem Antragssteller schriftlich zu bestätigen.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(6) Der Verein seinerseits kann Mitglied von Verbänden und Organisationen werden auf z.B. nationaler oder internationaler Ebene und Kooperationen eingehen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten
- ein Verhalten, welches gegen die Werte des Vereins verstoßen

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (5) Über den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die **schriftlich** binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (7) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anruf der ordentlichen Gerichte. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat **aufschiebende Wirkung** bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge und eine Aufnahmegebühr) erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder Online (sowie hybrid) erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung online oder hybrid veranstaltet wird, so wird durch vorherige Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder Zugang zur Onlineversammlung erhalten. Die Sicherstellung erfolgt über die Vergabe persönlicher Legitimationsdaten und einem gesondert mitgeteilten Zugangspasswort, mit dem das Vereinsmitglied dann den passwortgeschützten Chat-Raum betreten kann (zum Beispiel via „Zoom“).
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - die Entgegennahme des Kassenberichts
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
  - (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Rundschreiben oder auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
  - (7) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Mailadresse gerichtet war.
  - (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  - (12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 Personen. Tritt ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so kann der Vorstand vorübergehend bis zu den Neuwahlen einen Nachfolger bestimmen, die

Mindestzahl der Vorstandsmitglieder darf nicht unterschritten werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie aus bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden als Alleinvertretungsberechtigten und den 2. Vorsitzenden plus einem der stellvertretenden Vorsitzenden (in der Reihenfolge der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden) gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich nach außen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Dieser/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

Urfassung der Satzung ist der 14.12.2019 (zuletzt geändert am 30.08.2024) Ort: Herne